

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und  
Tourismus | Düsternbrooker Weg 94 | 24105 Kiel

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr des  
Landes Schleswig-Holstein  
Mercatorstraße 9  
24106 Kiel

Mein Zeichen: Zeichen VII 411

@wimi.landsh.de

Telefon: 0431 988-4717

Telefax: 0431 988 617-4717

nachrichtlich:

Ministerium für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport des  
Landes Schleswig-Holstein  
Abteilung Bauen und Wohnen

14.07.2026

## **Errichtung von Lärmschutzanlagen (Wälle, Wände und Kombinationen) in der Anbauverbotszone an klassifizierten Straßen für neue Baugebiete aufgrund kommunaler Bauleitplanung**

Der Erlass „Errichtung von Lärmschutzwällen in der Anbauverbotszone an klassifizierten Straßen für neue Baugebiete aufgrund kommunaler Bauleitplanung“ des Verkehrsministeriums aus dem Jahr 2002 wird hiermit aufgehoben und hinsichtlich der Begrifflichkeit Lärmschutzwall zu Lärmschutzanlage erweitert, neu gefasst und inhaltlich bestätigt.

Die seinerzeitige rechtliche Prüfung durch das Verkehrsrechtsreferat wird hiermit auf Lärmschutzanlagen (Wälle, Wände und Kombinationen) erweitert. Es erfolgt eine erneute Prüfung der bisherigen Praxis bei Stellungnahmen zu B-Planentwürfen für neue Baugebiete, wenn die Gemeinde darin die Festsetzung einer Lärmschutzanlage zur Einhaltung der für die kommunale Bauleitplanung maßgeblichen Orientierungswerte des Beiblattes 1 zur DIN 18005 vorsieht.

Offensichtlich ist bislang in der Regel davon ausgegangen worden, dass es sich bei einer solchen Lärmschutzanlage nicht in Gänze um eine öffentliche, sondern um eine private Anlage handelt, die den strikten Regeln für die Anbauverbotszone (§ 29 Abs. 1 StrWG. § 9

Abs. 1 FStrG) unterliegt. Daraus ist abgeleitet worden, dass i.d.R. die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nicht bei Lärmschutzwänden und Wall-Wand-Kombinationen möglich sei, weil insbesondere die Voraussetzungen des Ausnahmetatbestandes des § 29 Abs. 3 StrWG bzw. des § 9 Abs. 8 FStrG („offenbar nicht beabsichtigte Härte“ oder Erfordernis einer Ausnahmeregelung aufgrund Gemeinwohlinteresses) entgegenstehen.

Die erneute rechtliche Prüfung bestätigt die bisherige Einschätzung für Lärmschutzwälle auch für Lärmschutzwände und Wall-Wand-Kombinationen:

Eine Gemeinde kann die Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung nur beschließen, wenn daran neben den Interessen privater Grundstückseigentümer, Investoren, Erschließungsträger, künftiger Bauherren etc. zumindest auch ein eindeutiges öffentliches Interesse besteht. Nach § 1 Abs. 4 BauGB sollen die Bauleitpläne eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern. Insbesondere hat sie dabei u.a. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Belange des Umweltschutzes und des Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen. Es handelt sich hier um planungsrelevante öffentliche Belange. Die Festsetzung einer Lärmschutzanlage, um die Einhaltung der Orientierungswerte des Beiblattes 1 zur DIN 18005 zu gewährleisten, dient somit nicht lediglich isolierten Einzelinteressen, sondern dem Schutz des Baugebietes insgesamt zur Wahrung der o.b. öffentlichen Belange. Derartige Lärmschutzanlagen, insbesondere wenn sie - was die Regel sein dürfte - von der Gemeinde oder dem Erschließungsträger auf öffentlichem oder dem Erschließungsträger, nicht den einzelnen künftigen Bauherren gehörenden Grund errichtet werden, sind somit in öffentlichem Interesse errichtete öffentliche Anlagen.

Für die Anwendung der Ausnahmeregelung des § 29 Abs. 3 StrWG bzw. des § 9 Abs. 8 FStrG folgt daraus: Es besteht nicht nur ein starkes öffentliches Interesse an der Errichtung derartiger Anlagen. Gleichzeitig ist mit der Ressource Grund und Boden im Interesse einer Minimierung des Landschaftsverbrauchs, aber auch um die Baulandpreise (die u.a. auch wegen der naturschutzrechtlichen Ausgleichserfordernisse einem starken zusätzlichen Druck ausgesetzt sind) möglichst niedrig zu halten, sparsam umzugehen. Dem würde es widersprechen, wenn auch für die Errichtung von Lärmschutzanlagen strikt auf dem Anbauverbot des § 29 Abs. 1 StrWG bzw. des § 9 Abs. 1 FStrG bestanden würde. Zudem ist schwer nachzuvollziehen, dass bei Veranlassung des Baus einer Lärmschutzanlage durch Bau oder wesentliche Änderung einer Straße die Anbauverbotszone unstreitig nicht einzuhalten ist, wohl aber bei kommunaler Veranlassung im Rahmen der Bauleitplanung.

Ich gehe daher davon aus, dass - wenn nicht konkrete Umstände im Einzelfall dagegen stehen - im Regelfall grundsätzlich i.S. der zweiten Alternative des § 29 Abs. 3 StrWG bzw. des § 9 Abs. 8 FStrG „Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung (vom Anbauverbot) erfordern“.

Erforderlich ist aber jeweils eine konkrete Betrachtung, ob ggf. im jeweiligen Einzelfall konkrete Gründe (insbesondere Gründe der Verkehrssicherheit, aber auch mögliche

Ausbauabsichten, sei es auch erst in fernerer Zukunft) einer Abweichung vom Anbauverbot entgegenstehen.

Im erforderlichen Baulastvertrag, der zur Klarstellung der Zuständigkeiten jeweils mit den betroffenen Gemeinden für eine solche Lärmschutzanlage abzuschließen ist, sind die üblichen Aspekte (Bedingungen und Auflagen und Nachweise) aus vergleichbaren Fällen zu beachten bzw. aufzunehmen. Gleiches gilt für Verträge mit Dritten.

Die kommunalen Landesverbände erhalten eine Durchschrift dieses Schreibens, das auch mit der Bau- und Wohnabteilung des Innenministeriums abgestimmt ist, zur Kenntnis.

Den kreisfreien Städten und den Kreisen, die ihre Kreisstraßen selbst verwalten, wird eine entsprechende Handhabung empfohlen.

